

Satzung des Bayerischen Kendoverbandes

in der geänderten Fassung vom 14.3.1998

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bayerischer Kendoverband e.V.“, abgekürzt BKenV.
- (2) Der BKenV hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- (3) Der BKenV ist Mitglied im Deutschen Kendobund e.V. Es ist sein Ziel, anerkannter Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zu werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der **BKenV** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BKenV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **BKenV**. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des **BKenV** fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der **BKenV** verfolgt insbesondere den Zweck, die Kendovereine und Kendoabteilungen in Sportvereinen in Bayern zusammenzuschließen und Kendo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Soweit Jaido, Jodo und Naginatado vom Deutschen Kendobund e.V. mitbetreut werden, soll dies auch durch den **BKenV** erfolgen.
- (3) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind die Vermittlung von Kendounterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebs unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, die Durchführung von Wettkämpfen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Kyu- und Dan-Prüfungen.
- (4) Das Vermögen des **BKenV** darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch, religiös und weltanschaulich ist der **BKenV** neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des **BKenV** sind Vereine mit Sitz in Bayern, die Kendo betreiben. Soweit nur in einer Abteilung eines derartigen Vereins Kendo betrieben wird, betrifft die Mitgliedschaft nur die Abteilung dieses Vereins. Sind aus einem Regierungsbezirk des Freistaats Bayern noch keine Vereine Mitglied im **BKenV**, so können bis zu einer Übergangszeit von einem Jahr nach Gründung des **BKenV** auch Einzelpersonen aus diesem Regierungsbezirk als Mitglieder im **BKenV** aufgenommen werden.

(2) Der **BKenV** ist verpflichtet, allen Vereinen, die in Bayern Kendo im Sinne des Amateurgedanken treiben wollen, und § 3 Absatz 3 erfüllen, die Mitgliedschaft einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluß nach Absatz 4 dieses Paragraphen führen würden.

(3) Mitglied kann nur sein, wer mittelbares oder unmittelbares Mitglied im Bayerischen Judoverband ist und die Satzung des **BKenV** anerkennt. Vereine müssen als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage des Freistellungsbescheides nachzuweisen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des **BKenV** oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit, kann ein Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem BKenV ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes sind an den Präsidenten zu richten. Antragsberechtigt sind Angehörige des Gesamtvorstandes oder ein Mitglied. Ein solcher Antrag ist dem Rechtsausschuß unverzüglich zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist zusammen mit dem Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vor der endgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Zum Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod (bei Einzelpersonen) oder Auflösung des Mitglieds (bei Vereinen).

(6) Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß dem Präsidenten mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.

(7) Kein ausgeschiedenes Mitglied hat Anrecht auf das Vermögen des **BKenV** oder von Teilen hiervon.

§ 4 Organe

Die Organe des **BKenV** sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Ausschüsse.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des **BKenV** ist die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus

- a) dem Gesamtvorstand,
- b) den Mitgliedern und
- c) dem(n) Kassenprüfer(n).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Präsidenten mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe von Datum, Ort, Tagungsort, Uhrzeit des Beginns und der Tagesordnung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlußfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder einem Ausschuß übertragen sind.

Folgende Aufgaben können nicht übertragen werden:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des(r) Kassenprüfer(s)
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes, des(r) Kassenprüfer(s) und der Ausschußmitglieder
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Festsetzung der Beiträge
- Erlaß von Ordnungen
- Satzungsänderungen

Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des **BKenV** verlangt die Zustimmung aller Mitglieder.

(7) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden nur behandelt, sofern mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten.

(8) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Vereine mit mehr als 50 dem **BKenV** gemeldeten Vereinsmitgliedern haben zwei Stimmen. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl ist die Stärkemeldung des Vereins bzw. der Abteilung zum Beginn des jeweiligen Jahres maßgebend.
Die Gesamtstimmen eines Mitglieds sind einheitlich abzugeben. Jeder dem BKenV angehörende Verein wird von einem/einer Delegierten vertreten. Der/die Delegierte bedarf der schriftlichen Bestätigung seines/ihrer Vereins und kann nur diesen vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist vom Vereinsvorsitzenden (Stempel und Unterschrift) auszustellen.

- c) Der geschäftsführende Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht.
- d) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- e) Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.

(9) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung an die Verbandsmitglieder zu übersenden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden zusammen den Gesamtvorstand.

(2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind der Präsident und der Vizepräsident.

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem
Kassenwart

und - bei Bedarf - aus den(r) Referenten(in) für:

- a) Sport
- b) Frauen
- c) Jugend
- d) Lehrwesen
- e) Prüfwesen
- f) Kampfrichterwesen
- g) Öffentlichkeitsarbeit

(4) Präsident und Vizepräsident vertreten den **BKenV** nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Präsident und Vizepräsident dürfen ein Amt des erweiterten Vorstands - mit Ausnahme des Kassenwartes - übernehmen. Ein Referent darf zwei Ämter des erweiterten Vorstandes übernehmen.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Die Aufgabenverteilung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel des BKenV und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (2) Er erstellt die Jahresrechnung und führt das Inventarverzeichnis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Zusätzlich wird ein Ersatzprüfer gewählt. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen, weitere Prüfungen liegen im Ermessen des Prüfers.
Die Aufgabe des Kassenprüfers beinhaltet neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Mittel.
- (3) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Präsidenten zu melden.
- (4) Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen. Sprechen Gründe gegen eine (teilweise) Entlastung des Vorstandes, sind diese darzulegen.

§ 10 Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er soll aus drei Personen bestehen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Beiträge

Der **BKenV** erhebt Umlagen. Die Höhe und der Fälligkeitstermin werden im voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Wahlen

- (1) Der Vorstand ist alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl schriftlich (geheim) durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Als gültige Stimmen gelten nur Ja- und Neinstimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenergebnis eine Stichwahl durchzuführen.

(3) Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall des gesamten Vorstandes ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand für eine Wahlzeit von zwei Jahren gewählt wird.

(4) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstandes während der Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Abwahl des Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 13 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ordnungen vorläufig in Kraft setzen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des **BKenV** kann nur von einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.